



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Landeslisten

1. Wahlvorschlagsrecht der Parteien

Nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 29. Juni 2009 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Landeslisten

Landeslisten sind möglichst frühzeitig, spätestens am 23. Juli 2009 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden und müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei Parteien, die keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation haben, ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 3 dieses Abschnittes gemäß zu unterzeichnen. Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Ferner sollen Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen von mindestens 1.958 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung ist zu bestätigen, dass die Aufstellung der Landesliste entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 BWG) in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Thüringen wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung der Landesliste vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind beizufügen:

- Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben und die Versicherungen an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 22 der BWO),
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 16 der BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 23 der BWO), in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 24 der BWO),
- sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 1.958 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 21 der BWO).

Die Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 29. Juni 2009 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsmäßigen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Andere Kreiswahlvorschläge können – ohne vorherige Anmeldung beim Bundeswahlleiter – direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 23. Juli 2009 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.



3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und die Versicherung an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 15 der BWO),
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 18 der BWO),
- sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2009 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394)
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) und
- die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (Bundeswahlgeräteverordnung) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749).

Die Anschrift des Thüringer Landeswahlleiters lautet: Der Landeswahlleiter Thüringen

Europaplatz 3

99091 Erfurt

Postanschrift: Der Landeswahlleiter Thüringen
PF 90 01 63, 99104 Erfurt
Telefonnummer: 0361 / 37 84 100
Telefax: 0361 / 37 84 691
Internet: www.wahlen.thueringen.de oder
www.statistik.thueringen.de

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet: Der Bundeswahlleiter

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

Postanschrift: Der Bundeswahlleiter
65180 Wiesbaden
Telefonnummer: 0611 / 75 21 00
Telefax: 0611 / 72 40 00
Internet: www.bundeswahlleiter.de oder
www.destatis.de/wahlen

Die Anschrift des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land lautet:

Landratsamt Greiz

Der Kreiswahlleiter

Dr.-Rathenau-Platz 11

Eingang und Porteinwurf über Weberstraße 1 07973 Greiz

Postanschrift: Landratsamt Greiz
Der Kreiswahlleiter
PF 13 52
07962 Greiz
Telefonnummer: 03661/876-115
Telefax: 03661/876-222
Internet: <http://www.landkreis-greiz.de>

Greiz, den 05. März 2009

Siegmond Vogel
Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 195
Greiz – Altenburger Land

Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. 09. 2009 des Wahlkreises 195 Greiz–Altenburger Land

Der Kreiswahlausschuss tritt am Freitag, dem 31. Juli 2009, 15.00 Uhr im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 112, zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zusammen.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 05. März 2009

Siegmond Vogel
Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 195

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters der Wahlkreise Nr. 39 und 40 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

I.

Gemäß § 30 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) fordere ich zur frühzeitigen Einreichung von Wahlkreisvorschlägen für die Landtagswahl am 30. August 2009 in den Wahlkreisen Nr. 39 und 40 auf.

Wahlkreisvorschläge können gemäß § 20 Abs. 1 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) von Parteien und nach Maßgabe des § 22 ThürLWG von Wahlberechtigten (andere Wahlkreisvorschläge) eingereicht werden.

II.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 01. Juni 2009 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigsten Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

III.

Einreichung der Wahlkreisvorschläge

Eine Partei kann gemäß § 20 Abs. 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge für die Wahlkreise Nr. 39 und 40 sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 25. Juni 2009 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen.

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter für die Landtagswahlen
der Wahlkreise Nr. 39 und 40
Dr.-Rathenau-Platz 11
(Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1)

07973 Greiz

IV.

Wählbarkeit und Ausschluss von der Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens einem Jahr im Wahlgebiet ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt (§ 13 Satz 2 oder 3 ThürLWG) oder dauernden Aufenthalt haben,
- nicht nach § 17 ThürLWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Für die Entscheidung über die Wählbarkeit von Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt, gilt § 13 Satz 3 und 4 ThürLWG entsprechend mit



der Maßgabe, dass der Antrag spätestens am 27. Mai 2009 bei der Gemeinde am Ort der Nebenwohnung zu stellen ist (Ausschlussfrist). Über den Antrag entscheidet der Landeswahlleiter spätestens am 05. Juni 2009. Er gibt die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen, über welche der Landeswahlausschuss spätestens am 19. Juni 2009 entscheidet.

Nicht wählbar ist gemäß § 17 ThürLWG, wer

1. nach § 14 des ThürLWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

V.

Hinweise zu Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

1. Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur ThürLWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung oder der Nebenwohnung nach § 30 Abs. 2 ThürLWO des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen (§ 22 Abs. 3 ThürLWG) deren Kennwort.

Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlkreisvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 32 Abs. 2 Satz 1 ThürLWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Abs. 3 ThürLWG von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien, deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf al-

len Wahlkreisvorschlägen ungültig.

Wahlkreisvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmten Versammlung.

Die Bewerber für die Wahlkreise Nr. 39 und 40 können gemäß § 23 Abs. 2 ThürLWG auch in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Wahlen für die Vertreterversammlung dürfen frühestens am 09. Januar 2007 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 09. Oktober 2007 möglich.

Die Bewerber und die Vertreter werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt.

Das Ergebnis der Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, dass eine in der Partei-satzung hierfür vorgesehene Stelle hiergegen Einspruch erhebt. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist; der Kreiswahlleiter gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Vertrauenspersonen

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Der Wahlkreisvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- 4.1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 zur ThürLWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- 4.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 zur ThürLWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- 4.3. bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 14 zur ThürLWO gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 15 zur ThürLWO abgegeben werden,
- 4.4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 11 ThürLWO, sofern der Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

VI. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 09. November 1993 (GVBl. S. 657) neugefasst durch Neubekanntmachung vom 18. Februar 1999 (GVBl. S. 145) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 544). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2004 (GVBl. S. 438) Anwendung.

Greiz, den 05. März 2009
Siegmond Vogel
Kreiswahlleiter



Bekanntmachung

über die Sitzung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009 der Wahlkreise Nr. 39 und 40

Der gemeinsame Wahlkreisausschuss tritt am Freitag, den 03. Juli 2009, 15.00 Uhr im Landratsamt Greiz, Dr. – Rathenau – Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 112, zur Zulassung der eingereichten Wahlkreisvorschläge der Wahlkreise Nr. 39 und Nr. 40 der Landtagswahlen zusammen.
Die Sitzung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 05. März 2009

Siegmond Vogel
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz

Gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz am 07. Juni 2009 auf.

1.
Im Landkreis Greiz sind am 07. Juni 2009 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.

Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises seit mindestens drei Monaten gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG). Wer das Wahlrecht im Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt im Landkreis nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt. Der Tag der Aufenthaltsnahme ist in die Frist einzubeziehen (§ 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.1.
Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch sein Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags (Beauftragten, seines Stellvertreters, 10 Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag) nach dem Muster der Anlagen 24 und 25 zur ThürKWO.

(Siehe zu Pkt. 1.1. und 1.2. auch §§ 12, 14 Abs. 1 bis 4, 15, 16, 17 Nr.1 und 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG)

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 ThürKWG beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(Siehe §§ 15, 17 in Verbindung mit 27 Abs. 3 ThürKWG.)

3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen oder gemeinsamen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Greiz vertreten sind, müssen zusätzlich zu den nach § 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG erforderlichen 10 Unterzeichnungen von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (184 Unterstützungsunterschriften).

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags zusätzliche Unterstützungsunterschriften nach Satz 1 (184 Unterstützungsunterschriften).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften nach § 27 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG (184 Unterstützungsunterschriften), wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keine 184 Unterstützungsunterschriften nach § 27 Abs.4 Satz 1 ThürKWG benötigen würde.

Für Wahlvorschläge, für die zusätzlich 184 Unterstützungsunterschriften nach § 27 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG erforderlich sind, werden vom Tag nach der Einreichung bis 04. Mai 2009, 18.00 Uhr (Eintragsfrist) beim Landratsamt Greiz Unterstützungslisten ausgelegt. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich darin unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Un-



Greiz

terschrift zu leisten. Ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG unterzeichnet haben.

Wer glaubhaft macht, dass er wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG vorliegen. Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und vom Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags an, während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Greiz von

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 15.00 Uhr (am 04. Mai 2009 bis 18.00 Uhr)
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.30 Uhr

im Hauptgebäude, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstr. 1), Zimmer 107, ausgelegt.

Die Unterstützungslisten werden zusätzlich bei den Gemeindeverwaltungen des Landkreises Greiz ausgelegt. Hierzu legt der Wahlleiter die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Benehmen mit den Wahlleitern der Gemeinden innerhalb des Landkreises auch bei allen Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften/erfüllenden Gemeinden) unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus.

Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterschriften für ungültig.

Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 25 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei seiner Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft/erfüllende Gemeinde) geleistet wird.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 04. Mai 2009, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. (Siehe § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.**

Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang und Posteinwurf über Weberstr. 1), Zimmer 107 im Hauptgebäude einzureichen.

Die Anschrift des Wahlleiters lautet:

Landratsamt Greiz
Der Wahlleiter
Dr.-Rathenau-Platz 11
Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1
07973 Greiz

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. (Siehe § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. (Siehe § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 04. Mai 2009, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

Am 05. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

(Siehe § 17 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

Greiz, den 07. März 2009

Siegmond Vogel
Wahlleiter

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 07. Juni 2009

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, dem 05. Mai 2009, 18.00 Uhr in Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), Zimmer 112 zusammen.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Erklärungen zu Listenverbindungen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 07. März 2009

Siegmond Vogel
Wahlleiter

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

- | | | |
|------------------|---|---|
| 1. Frühlingsfest | - | Sonntag, den 29. März 2009
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 2. Maifest | - | Sonntag, 03. Mai 2009
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 3. Herbstfest | - | Sonntag, den 27. September 2009
von 12.00 – 18.00 Uhr |

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 16.02.2009

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.



Greiz

1. Änderungssatzung
**zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege
und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

vom 15.12.2008

Aufgrund der §§ 2, 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (Zweckverband TAWEG) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

Artikel I

Die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 23.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 - Gebührenschuldner - erhält folgende Fassung:

Gebührenschildner sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Landkreis, Gemeinden), soweit diese den Tatbestand nach § 1 erfüllen.

2. § 4 - Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für Straße, Wege und Plätze der Gemeinden

1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,57 € pro m²

2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,38 € pro m²

und für die des Bundes, des Landes und des Landkreises

3. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,58 € pro m²

4. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,39 € pro m².

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Greiz, den 16.12.2008

Gerd Grüner

Verbandsvorsitzender Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

**Öffentliche Bekanntmachung -
Auslegungsverfahren bei der unteren
Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Ronneburg, Gemarkung Ronneburg**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
14	1600/1	2629
14	1632/1	2629
14	1624/1	2629

13	1523/1	1620
15	1691/3	513
15	1640/10	513
13	1525/11	1975
13	1539/14	1975
15	1669/70	44
15	1669/87	2088
15	1669/75	2120
15	1669/76	1077
15	1669/77	2297
15	1669/78	1975
15	1666/16	2294
15	1698/1	945
15	1661/3	2264
15	1661/13	2428
15	1654/9	1975
15	1665/9	2748
15	1666/6	1055
12	1437/7	2039
12	1432/2	1957
12	1423/12	2039
12	1423/11	2266
12	1435/10	992
12	1422/4	2119
12	1422/6	2691-2696
12	1435/23	2188
12	1435/27	2188
12	1435/34	2681-2689
12	1458/39	2651-2674
12	1458/33	2581-2595
12	1458/35	2631-2648
12	1458/36	2561-2573
12	1458/38	2601-2628
12	1458/19	2301-2410
12	1458/42	2192; 2649
12	1435/33	2501-2551
12	1458/32	2431-2466
12	1514/5	2116
12	1514/37	2040
12	1514/38	2040
12	1514/35	2092
12	1514/3	2081
12	1514/6	2201-2260
12	1514/14	2578
12	1514/11	2577
12	1514/24	2747
12	1514/25	2752
12	1514/13	2092
3	1440/9	1975
3	1440/1	2119
3	1440/2	2766
3	1514/27	2766
5	801/9	1975
6	801/3	44
6	801/8	1975
6	809/3	2006
6	808/4	2006
6	809/2	2629
6	799/22	2115
6	779/1	2115
6	799/38	1436
6	801/5	2006
6	799/17	1415
6	799/39	2006
6	781/9	2042
6	781/8	1130
6	780/2	1528
6	781/6	2006
8	878/5	2006
8	879/2	758
8	886/2	760
8	886/3	2006
8	885/1	758
8	884/1	1575
8	883/2	2006
8	883/1	1588
8	874/1	2006
8	972/2	2006
8	852/9	893
8	916/3	2629
8	918/2	786
8	924/3	2629
8	928/2	1723
8	932/2	1136
8	938/3	803
8	945/2	1569



Greiz

8	942/1	806
8	965/4	754
8	969/6	2629
8	969/9	1618
8	939/2	2629

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetragenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Verbrennen von Gehölzschnitt

Die Thüringer Pflanzenabfallverordnung regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Der Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde hat den Verbrennungszeitraum im März 2009 wie folgt festgelegt:

**von Samstag, den 14.03.2009
bis
Freitag, den 27.03.2009**

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt in diesem Zeitraum ist jedoch nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - **1,5 km** zu Flugplätzen (hier: Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz, Hubschrauberlandeplatz der Kreis-Krankenhaus Greiz GmbH)
 - **50 m** zu öffentlichen Straßen
 - **100 m** zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Heizöl) oder Druckgasen (z. B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z. B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
 - **20 m** zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - **100m** zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II)

- **15 m** zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden

- **5 m** zur Grundstücksgrenze

2. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, auf nicht gewerblich und nicht öffentlich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegen lassen) beseitigt werden.

3. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werkstage vor Beginn anzuzeigen.

4. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

5. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, Reifen oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

6. Der Gehölzschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u. a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Weiterhin ist unbedingt zu beachten, dass in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Gehölze an Fließgewässern sowie Hecken und Gebüsche im Außenbereich nicht zurück geschnitten werden dürfen (§ 30 Thüringer Naturschutzgesetz).

Die Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbrennung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Bürger, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob sie die Voraussetzungen für die Verbrennung von Gehölzschnitt, insbesondere die erforderlichen Mindestabstände einhalten. Das bedeutet, dass die Anzeige des beabsichtigten Verbrennens von Gehölzschnitt bei der jeweils örtlich zuständigen Stadt bzw. Gemeinde nur dann erfolgen darf, wenn feststeht, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt werden können.

Bei Unklarheiten hierüber, insbesondere zu Mindestabständen, sollte direkt bei der Stadt/Gemeinde bzw. in der Abfallbehörde im Landratsamt Greiz (Tel.03661/876616) nachgefragt werden.

Schließlich sei noch auf folgende **kostenlose** Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen:

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- oder Kompostierungsmaterial, der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegenlassen eines Gehölzschnittaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Weiterhin bietet der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächendeckenden Netzes von Recyclinghöfen die kostenlose Entsorgung von bis zu 1 m³ Baum- und Strauchschnitt in den Monaten März und November an. Mengemengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (nähere Auskünfte hierzu unter Tel. Nr. des AWV OT: 0365/ 8332122 und 03661/ 478020).



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum bald möglichen Termin die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in Bodenschutz/Grundwasserschutz

im Sachgebiet Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten des Amtes für Umwelt zu besetzen.

Das Tätigkeitsfeld umfasst im Wesentlichen:

- Durchführung von Gefährdungsabschätzungen und Anordnung von Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten und Grundwasserkontaminationen
- Prüfung und Anordnung von Sanierungsmaßnahmen und -plänen einschl. Störerauswahl
- Grundwassermonitoring
- Grundwassermanagement
- Erstellung von Genehmigungen und Anordnungen sowie Überwachung und Bewertung von Altlast- und Altlastverdachtsflächen sowie sonstigen Maßnahmen nach BBodSchG, ThürBodSchG, WHG und ThürWG
- wasserrechtliche Entscheidungen zu Grundwasserentnahmen und Erdauflüssen einschließlich der fachtechnischen Prüfung
- behördliche Bauüberwachung von Anlagen zur Erdwärmegewinnung
- Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, z.B. für Ersatzvorhaben und Gutachterleistungen
- fachtechnische Stellungnahmen zu den vorbenannten Belangen im Rahmen öffentlich rechtlicher Verfahren (z.B. nach Bau-, Abfall-, Berg- und Immissionsschutzrecht) sowie als Träger öffentlicher Belange
- Festsetzung von Ausgleichsansprüchen nach BBodSchG
- Zuarbeiten zu und Führung von bodenschutzfachlichen Informationssystemen, Datensammlungen und Fachinformationssystemen der Wasserwirtschaft
- Erstellung fachtechnischer Stellungnahmen bei Widerspruchs- bzw. Klageverfahren
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren

Fachliche und sonstige Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (FH, Univ.) in der Fachrichtung Geologie, Hydrogeologie, Bodenschutz bzw. Umwelttechnik mit Vertiefung in einer der benannten Fachrichtungen oder einer anderen einschlägigen Studienrichtung sowie berufliche Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten
- eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen oder nicht-technischen Dienst ist wünschenswert, gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse im Verwaltungsrecht werden erwartet
- breites und einschlägiges Fachwissen in den Bereichen Geologie, Bodenkunde, Hydrogeologie, Chemie, Gewässerschutz, Grundwasser, ingenieurtechnische Boden- und Altlastensanierung sowie regionale Orts- und Sachkenntnisse für das Gebiet des Landkreises Greiz und die Bereitschaft, dieses Fachwissen zielstrebig zu vervollkommen
- sichere Anwendung der MS-Office Produkte, des geographischen Informationssystems PolyGIS und Aufgeschlossenheit gegenüber DV-Verfahren
- selbständiges, engagiertes Erkennen und Bearbeiten von Sachverhalten und Vorgängen
- verbindliches und sicheres Auftreten
- Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis 28. März 2009 an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch das Landratsamt Greiz nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 01.04.2009 die Stelle eines/er

Diplombibliothekars/in

im Sommerpalais in Greiz, Greizer Park, mit 30 Wochenstunden zu besetzen. Die Stelle ist zunächst ein Jahr zur Erprobung befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben

- Erfassung von Titeln in deutscher, französischer, englischer und lateinischer Sprache nach den Regeln der Alphabetischen Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliotheken (RAK-WB)
- Inventarisierung
- Sacherschließung
- Ermitteln der Standortsignatur
- Erstellung eines Schlagwortkataloges
- Bestandserhaltung und -pflege
- Beobachtung des aktuellen und antiquarischen Büchermarktes
- Bestandsaufbau
- Zuarbeit von Texten für Publikationen
- Benutzerbetreuung

Voraussetzungen

- abgeschlossene Fachhochschulausbildung zum/zur Diplombibliothekar/in an wissenschaftlichen Bibliotheken
- Sprachkenntnisse in Deutsch, Französisch, Englisch und Latein
- Tiefgreifende Kenntnisse des Bibliotheksprogramms „Allegro“
- Umfangreiche EDV-Kenntnisse
- Kenntnisse im Bereich der Sacherschließung und Bibliographie
- Gründliche Kenntnisse der Fachdatenbanken im Internet
- Bereitschaft zur Weiterbildung im Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV)
- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- eigenständige Problemlösung
- eigenverantwortliche Arbeitsplanung
- Befähigung zum Führen eines Fahrzeuges (Klasse 3) sowie die Bereitschaft zur Benutzung des eigenen Pkw's für dienstliche Zwecke

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang usw.) richten Sie bitte bis zum **16. März 2009 an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.